

Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck
ANLAGEN

ANLAGE 1 - Begriffsdefinitionen

Begriff	Erläuterung
Abwasser	ist durch häuslichen, gewerblichen, oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).
Schmutzwasser	entsteht in Haushalten, Gewerbe und Industrie durch die Benutzung von Toilette, Waschmaschine, Duschen und ähnlichen; nur Schmutzwasser wird in der abflusslosen Grube gesammelt sowie separierter Klärschlamm in Kleinkläranlagen
Klärschlamm	ist der pumpfähige Anteil des Schmutzwassers, der bei seiner Reinigung in der Kleinkläranlage zurückgehalten wird. Kein Klärschlamm im Sinne dieser Satzung ist der stabilisierte Schlamm.
Hoheitliche Aufgabe	Ist eine Tätigkeit, die ein öffentliches Gemeinwesen kraft öffentlichen Rechts zu erfüllen hat. Diese Tätigkeit ist von den Mitgliedern des Verbandes an den Verband übertragen.
gefährliche oder schädliche Stoffe,	welche mit der Schmutzwasserentsorgung und –behandlung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen, welche die zur Schmutzwasserentsorgung verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden, welche die Reinigung oder Verwertung des Schmutzwassers hemmen oder erschweren oder den Gewässerzustand nachhaltig negativ beeinflussen können. Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden: <ul style="list-style-type: none"> a. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Feuchttücher, Hygieneartikel, Windeln, Müll, Lumpen, Dung, Schlachteabfälle, Küchenabfälle, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben; ferner Schutt, Sand, Asche, Schlacke, teer, Hefe, Schlämme aus Vorbehandlungsanlagen, der Inhalt von Abortgruben; b. feuergefährliche, zerknallfähige, giftige, infektiöse, radioaktive Stoffe; c. Jauche, Silosickersaft, Molke, Töteblut aus Schlächtereien, Räumgut aus Benzin-, Öl-, Fettabscheidern, Farbstoffmengen; d. Gase und Dämpfe; e. Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben, das <ul style="list-style-type: none"> - schädliche Ausdünstungen oder übliche Gerüche verbreitet, - wärmer als 35 °C ist, - einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 hat, - aufschwimmende Öle und Fette enthält, - größere Mengen oder ungelöste, insbesondere chlor- oder fluorhaltige organische Lösungsmittel enthält; - schädliche Konzentration an Schwermetallverbindungen, Cyanid, Phenolen oder anderen Giftstoffen aufweist, - als Kühlwasser benutzt worden ist.

Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemege
ANLAGEN

	f. Grund-, Quell- und Regenwasser. g. Inhalte von Poolanlagen
--	--